

## Einige aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung

### Gedanken zur Vorbereitung des 3. Plenums des Obersten Gerichts

Überprüfungen durch das Oberste Gericht und durch den Generalstaatsanwalt sowie die Revision des Ministeriums der Justiz im Bezirk Halle haben ergeben, daß der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates in der Praxis noch nicht genügend durchgesetzt wird. Nach wie vor wird die große Kraft der Gesellschaft zur Umerziehung des Rechtsverletzers und zur Beseitigung der verbrechensbegünstigenden Bedingungen in unzureichendem Maße nutzbar gemacht.

Es gibt zwar eine Reihe von Beispielen dafür, daß sich Kreis- und Bezirksgerichte mit Erfolg bemühen, die werktätige Bevölkerung in bestimmte Verfahren einzubeziehen und damit die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Arbeit wesentlich zu erhöhen. Diese Beispiele dürfen uns jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die verstärkte und unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung noch nicht zur ständigen Methode, noch nicht ein Wesenszug der Arbeit der Gerichte geworden ist. Es fehlt an einer bewußten Verallgemeinerung der gewonnenen Erfahrungen und an ihrer systematischen Anwendung in allen Fällen. Auch die übergeordneten Gerichte geben dazu nur ungenügend Unterstützung. Gute Beispiele zu verallgemeinern und auf die Praxis aller Gerichte zu übertragen, den Kreisgerichten Anleitung und Hilfe für die Veränderung ihrer Arbeitsweise zu geben, ist aber eine wichtige Methode der Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte.

#### Stärkere Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren

Bei allen Gerichten muß sich endlich die Erkenntnis durchsetzen, daß die stärkere Einbeziehung der Werktätigen in die Rechtspflege, ihre Mitwirkung an der Aufdeckung und Überwindung der Ursachen von Rechtsverletzungen und die kollektive gesellschaftliche Selbsterziehung der Bürger eine Gesetzmäßigkeit unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist. Es steht nicht im Belieben der Richter, ob sie die Grundsätze des Rechtspflegeerlasses, die diese Gesetzmäßigkeit zum Ausdruck bringen, verwirklichen wollen oder nicht. Wer sich nicht um ihre Durchsetzung bemüht, der verhindert die Herstellung des vollen Gleichklangs zwischen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane, der verhindert, daß das Recht noch stärker als Kraft der Entfaltung der Produktivkräfte wirksam wird.

Für die Wirksamkeit aller Formen der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren ist es eine unerläßliche Voraussetzung, daß die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat aufgedeckt werden. Nur dann kann sich das Kollektiv sachkundig dazu äußern, welche Maßnahmen geeignet sind, erzieherisch auf den Verurteilten einzuwirken und die Ursachen und Bedingungen zu beseitigen, die zu einem strafbaren Verhalten geführt haben und möglicherweise auch bei anderen Bürgern zu einem strafbaren Verhalten führen könnten.

Mängel in der Arbeit der Gerichte beginnen schon im Eröffnungsverfahren. Viele Gerichte nehmen noch immer Anklagen entgegen, aus denen sich ergibt, daß im Ermittlungsverfahren auf die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte verzichtet worden ist und die Persönlichkeit des Täters und die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat nicht erforscht worden sind.

Es kommt nicht darauf an, in all diesen Fällen die Sachen in das Ermittlungsverfahren zurückzuverweisen. Jedoch sollte in einigen geeigneten Fällen eine Rückgabe an den Staatsanwalt in Verbindung mit einer ernsthaften Kritik erfolgen. In dieser kritischen Auseinandersetzung zwischen Gericht und Staatsanwalt muß klargestellt werden, daß Versäumnisse der Ermittlungstätigkeit nicht im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden können.

Die Praxis der Rechtspflegeorgane im Bezirk Schwerin z. B. läßt deutlich das Bestreben erkennen, bereits im Ermittlungsverfahren die Persönlichkeit des Täters allseitig zu erforschen. So wurden in vielen Fällen in diesem Stadium des Verfahrens Vertreter des Arbeitskollektivs oder der Hausgemeinschaft des Beschuldigten gehört. Die Volkspolizei hat damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß dann in der Hauptverhandlung ein Vertreter des Kollektivs oder ein gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger auftreten konnte.

Dagegen wird bei einigen Gerichten im Bezirk Karl-Marx-Stadt noch zu sehr nach alten Methoden gearbeitet und als Grund für die mangelhafte Auseinandersetzung mit den ungenügenden Ermittlungsergebnissen eine angebliche Arbeitsüberlastung angeführt. Wohl hört auch im Bezirk Karl-Marx-Stadt die Volkspolizei Angehörige aus dem Kollektiv. Man konzentriert sich jedoch dabei entweder auf leitende Funktionäre oder begnügt sich mit Stellungnahmen einzelner Betriebsangehöriger, ohne daß ersichtlich ist, inwieweit diese Stellungnahmen von einem gesellschaftlichen Auftrag der Brigade usw. getragen sind. In der Hauptverhandlung fehlt es dann an der nach dem Rechtspflegeerlaß erforderlichen Einschätzung der Persönlichkeit des Täters durch einen Vertreter seines Kollektivs.

Es muß endlich erreicht werden, daß die Werktätigen aus der Umgebung des Rechtsverletzers nicht erst durch die Vorbereitung der Hauptverhandlung, sondern bereits während des Ermittlungsverfahrens von der Straftat erfahren und sich mit dem Rechtsverletzer auseinandersetzen, erzieherisch auf ihn einwirken und begünstigende Umstände der Straftat beseitigen können.

Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß nicht nur die Anzahl der Verfahren, in denen gesellschaftliche Kräfte mitwirken, zu erhöhen ist, sondern daß auch von Anfang an richtig differenziert werden muß, d. h., es muß im Ermittlungsverfahren und bei der Eröffnung des Hauptverfahrens darauf geachtet werden, daß dasjenige Kollektiv in das Verfahren einbezogen wird, das am besten zur Wahrheitserforschung und zur Findung einer gerechten Entscheidung beitragen kann.

#### Zur Anwendung der Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln

Von der Möglichkeit, eine Verpflichtung auszusprechen, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, wird noch in ungenügendem Maße Gebrauch gemacht. Die Statistik weist aus, daß diese Verpflichtung nur bei 8 Prozent aller bedingten Verurteilungen und nur bei 2 Prozent aller bedingten Strafaussetzungen ausgesprochen wurde.

Diese außerordentlich geringe Anwendung der Arbeitsplatz-Verpflichtung zeigt, daß die Gerichte die Bedeutung dieser Maßnahme noch nicht völlig erkannt haben. Allerdings hat auch der inzwischen aufgehobene Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom

14. August 1963 nicht auf eine umfassende Anwendung